

RVP Bulletin

Gerichtliche Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO (eine Übersicht)



Dr. Alois Rimle, LL.M.
rimle@rvpartner.ch

Zürich, Februar 2011, Nr. 1

Inhalt

| | |
|---|---|
| Geldforderungen im Zivilprozess | 1 |
| Geltungsbereich der ZPO..... | 1 |
| Geldforderung und Klagebegehren..... | 2 |
| Gerichtliche Zuständigkeit | 2 |
| Sachliche und funktionelle Zuständigkeit..... | 2 |
| Örtliche Zuständigkeit..... | 3 |
| Parteien und Dritte im Zivilprozess | 4 |
| Parteien..... | 4 |
| Beteiligung Dritter..... | 4 |
| Behaupten und Beweisen durch Parteien..... | 4 |
| Mitwirkungspflicht von Parteien und Dritten | 4 |
| Prozesskosten..... | 5 |
| Schlichtung und Mediation | 5 |
| Schlichtungsversuch..... | 5 |
| Mediation | 5 |
| Kantonales Entscheidverfahren | 6 |
| Verfahrensarten..... | 6 |
| Summarisches Verfahren | 6 |
| Vereinfachtes Verfahren..... | 7 |
| Ordentliches Verfahren..... | 7 |
| Kantonales Rechtsmittelverfahren | 8 |
| Verschiedene kantonale Rechtsmittel..... | 8 |
| Berufung | 8 |
| Beschwerde | 8 |
| Revision | 8 |
| Erläuterung und Berichtigung | 9 |

| | |
|--|----|
| Kantonale Vollstreckung | 9 |
| Vollstreckung inländischer Entscheide auf Geldzahlung | 9 |
| Vollstreckung ausländischer Entscheide auf Geldzahlung | 9 |
| Vollstreckung öffentlicher Urkunden über eine Geldleistung | 9 |
| Schiedsgerichtsbarkeit mit kantonaler Zuständigkeit . | 10 |
| Geltungsbereich der ZPO | 10 |
| Schiedsfähigkeit und Schiedsvereinbarung | 10 |
| Sitz, Bestellung des Schiedsgerichts, staatliche Funktionen ... | 10 |
| Schiedsverfahren und Rechtsmittelverfahren..... | 10 |
| Abkürzungen | 11 |

Geldforderungen im Zivilprozess

Geltungsbereich der ZPO

Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung von 2008, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist („Zivilprozessordnung“, „ZPO“), regelt das Verfahren vor kantonalen Instanzen insbesondere in folgenden Fällen (Art. 1 ZPO):

- *Streitige Zivilsachen:* Wenn dem Gläubiger einer privatrechtlichen Geldforderung keine geeigneten Rechtsöffnungstitel zur Verfügung stehen, weder ein Urteil oder ein Surrogat dafür noch eine

Schuldanererkennung (z.B. unterzeichnete Vertragsurkunde), bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Geldforderung auf dem ordentlichen Prozessweg nach den Bestimmungen der neuen ZPO geltend zu machen. Er muss beim Zivilgericht eine Klage einreichen. Die Rechtsöffnung im Betreibungsverfahren bleibt ihm verwehrt.

- *Gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts:* Die neue ZPO kommt weiter zur Anwendung, wenn das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht für die Beurteilung von in Frage stehenden materiell-rechtlichen Ansprüchen auf die richterliche Beurteilung verweist und mithin ein Sonderverfahren in das eigentliche Betreibungsverfahren eingeschaltet wird.
- *Schiedsgerichtsbarkeit:* Die neue ZPO kommt schliesslich zur Anwendung, wenn privatrechtliche Geldforderungen vor einem Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz durchgesetzt werden sollen.

Neben der ZPO muss das kantonale Verfahrensrecht beachtet werden. Dieses kommt etwa auf die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte zur Anwendung. Im Kanton Zürich enthält das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess von 2010 („GOG“) ergänzende zivilprozessuale Vorschriften.

Geldforderung und Klagebegehren

Ein Gläubiger, der eine unbezahlte Forderung auf dem Prozessweg durchsetzen will, muss die offene Forderung zunächst aus einer prozessrechtlichen Perspektive einordnen, um die Zuständigkeit des Gerichts bestimmen, das Klagebegehren formulieren und andere prozessrechtliche Entscheide fällen zu können. Die prozessrechtlich relevanten Elemente einer offenen Geldforderung sind insbesondere Name und Adresse des Gläubigers und Schuldners, ein allfälliger Konsumentenstatus des Schuldners, Höhe der Forderung und Zinsen, Forderungsgrund, anwendbare Verjährungsfrist, allenfalls von der Forderung betroffene Dritte sowie vorhandene Beweismittel.

Wird mit der Klage die Bezahlung eines Geldbetrages verlangt, so ist dieser zu beziffern (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Nun gibt es aber Fälle, bei denen es der kla-

genden Partei unmöglich oder unzumutbar ist, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern. In einem solchen Fall kann die klagende Partei eine unbezifferte Forderungsklage erheben, muss hingegen einen Mindestbetrag angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt. Die Forderung muss dann beziffert werden, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der mittlerweile bestimmte Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt (Art. 85 ZPO). Es muss nicht die ganze Geldforderung, sondern es kann auch bloss ein Teil davon eingeklagt werden (Teilklage, Art. 86 ZPO).

Gerichtliche Zuständigkeit

Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich bei privatrechtlichen Geldforderungen in der Regel mittels *Streitwert*. Der Streitwert ergibt sich aus dem Rechtsbegehren. Dessen Höhe wird nach den Regeln der ZPO festgelegt (Art. 4 Abs. 2, Art. 91-94 ZPO).

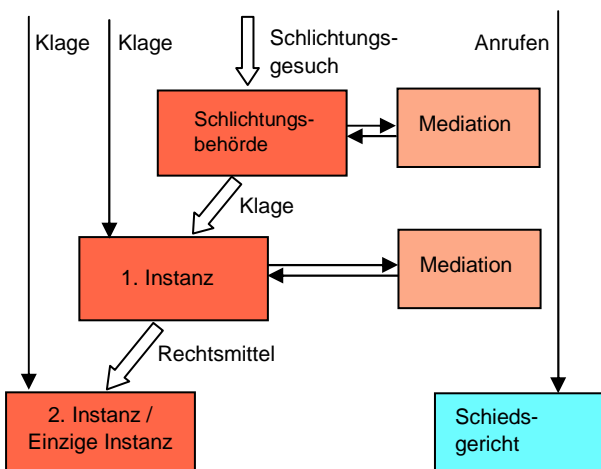
Im Normalfall hat die klagende Partei zuerst ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde zu stellen; in besonderen Fällen entfällt das Schlichtungsverfahren (siehe hinten). Wenn die Schlichtung scheitert, folgt eine Klage an die erste gerichtliche Instanz. Deren Urteil kann dann mit einem Rechtsmittel vor der zweiten gerichtlichen Instanz angefochten werden. Das Verfahren vor den staatlichen Behörden kann durch eine Mediation ergänzt oder durch ein alternatives Verfahren vor einem Schiedsgericht teilweise ersetzt werden.

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt, dass die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das obere Gericht gelangen kann, sofern der Streitwert mindestens CHF 100'000 beträgt. Dieses Gericht entscheidet dann als einzige kantonale Instanz (Art. 8 ZPO). Im Kanton Zürich handelt es sich dabei um das Obergericht (§ 43 lit. b GOG).

Die ZPO sieht vor, dass die Kantone für bestimmte Streitigkeiten besondere Gerichte schaffen müssen bzw. können, welche als einzige kantonale Instanz zuständig sind (Art. 5 und 6 ZPO). Im Kanton Zürich handelt es sich gegebenenfalls in der Regel um das Handelsgericht (§ 44 lit. a und b GOG). Folgende Fälle sind zu nennen:

- Für bestimmte Streitigkeiten gibt es zwingend nur eine einzige kantonale Instanz, die zuständig ist. Das gilt beispielsweise für Streitigkeiten nach dem KAG und dem BEHG. Es gilt zudem für Streitigkeiten nach dem UWG, sofern der Streitwert mehr als CHF 30'000 beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt. Es gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum sowie für kartellrechtliche Streitigkeiten (Art. 5 ZPO).
- Für handelsrechtliche Streitigkeiten können die Kantone ein Fachgericht bezeichnen; dieses ist als einzige kantonale Instanz zuständig (Art. 6 ZPO).
- Die Kantone können ein Gericht bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG zuständig ist (Art. 7 ZPO).

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit nach der neuen ZPO kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Örtliche Zuständigkeit

Die ZPO enthält zahlreiche Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit (Art. 9-46 ZPO). Im Zusammenhang mit privatrechtlichen Geldforderungen ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Parteien für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Geldforderungen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen *Gerichtsstand vereinbaren*. Die Vereinbarung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Art. 17 ZPO).

Für Klagen, die durch Fahrnispfand gesicherte Geldforderungen betreffen, ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gelegenen Sache zuständig (Art. 30 Abs. 1 ZPO).

Wenn aus Vertrag geklagt wird, ist grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist. Besondere örtliche Zuständigkeiten gelten für Konsumentenverträge, Miet- und Pachtverträge sowie Arbeitsverträge (Art. 31-35 ZPO).

Für Klagen nach dem SchKG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der ZPO, soweit das SchKG keinen Gerichtsstand vorsieht (Art. 46 ZPO).

Die ZPO enthält im Weiteren besondere Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit für Klagen im Gesellschafts- und Handelsrecht. Es wird auf folgende Fälle besonders hingewiesen: Für die Kraftloserklärung von Versicherungspolice ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners zwingend zuständig (Art. 43 Abs. 3 ZPO). Bei Kollektivanlagen ist für Klagen der Anleger sowie für Klagen der Vertretung der Anlegergemeinschaft das Gericht am Sitz des jeweils betroffenen Bewilligungsträgers zwingend zuständig (Art. 45 ZPO).

Die ZPO enthält schliesslich besondere Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung. Es ist grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig (Art. 36 ZPO).

Parteien und Dritte im Zivilprozess

Parteien

Geht es um die Geltendmachung von privatrechtlichen Geldforderungen im Zivilprozess, so ist für gewöhnlich eine Person Klägerin und eine andere Person Beklagte. Hingegen können auf der Klägerseite und/oder auf der Beklagtenseite auch mehrere Personen als Hauptparteien beteiligt sein. So müssen beispielsweise Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG gemeinsam klagen, wenn sie denselben Anspruch (der Konkursmasse) geltend machen (*notwendige Streitgenossenschaft*). Im Weiteren können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden, wenn es um Rechte und Pflichten geht, die auf gleichartigen Tatsachen und Rechtsgründen beruhen (*einfache Streitgenossenschaft*). Sie können gegebenenfalls eine gemeinsame Vertretung bezeichnen, was aus Kostengründen geboten sein mag (Art. 70-72 ZPO).

Beteiligung Dritter

Prozessparteien können Dritte, die von der Streitangelegenheit ebenfalls betroffen sind, in das Verfahren einbeziehen. So kann eine Prozesspartei, die befürchtet, im Fall des Unterliegens von einem Dritten belangt zu werden, oder die selber im Fall des Unterliegens einen Dritten belangen will, diesen Dritten auffordern, sie im Prozess zu unterstützen. Eine solche *einfache Streitverkündung* kann die Stellung einer Streitverkündenden Partei in einem allfälligen Folgeprozess gegen die Streitberufene Partei stärken. Die Streitberufene Partei kann in einem Folgeprozess gegen die Streitverkündende Partei (z.B. Gewährleistungs- oder Regressprozess) die relevanten Feststellungen des Erstprozesses grundsätzlich nicht mehr in Frage stellen (Art. 78-80 ZPO).

Noch weiter geht die *Streitverkündungsklage*, die in den meisten Kantonen bisher nicht bekannt war: Ein voraussehbarer Folgeprozess wird in den ersten Prozess integriert und nicht erst nach Abschluss des ersten Verfahrens durchgeführt (z.B. Regressklage des unterliegenden Verkäufers gegen den Hersteller oder Klage des in Anspruch genommenen Solidarschuldners gegen die weiteren Solidarschuldner). Ein Dritter wird nicht nur zur Unterstützung aufgefordert,

sondern es wird direkt eine ergänzende Klage gegen den Streitberufenen Dritten als weitere beklagte Partei erhoben (Art. 81-82 ZPO).

Behaupten und Beweisen durch Parteien

Wenn eine privatrechtliche Geldforderung eingeklagt wird, ist es grundsätzlich Sache der Parteien, dem Gericht den für die Beurteilung notwendigen Sachverhalt darzulegen. Sie haben die rechtserheblichen Tatsachen zu behaupten. Die Behauptungen sind zu substantiieren, d.h. in Einzeltatsachen gegliedert vorzutragen, damit darüber Beweis abgenommen werden kann.

Die Parteien haben im Weiteren für ihre Behauptungen die notwendigen Beweise einzureichen bzw. zu beantragen (*Verhandlungsgrundsatz*, Art. 55 Abs. 1 ZPO). Zu beweisen sind rechtserhebliche, streitige Tatsachen. Beweisgegenstand können auch Übung, Ortsgebrauch und, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, ausländisches Recht sein (Art. 150 ZPO). Als Beweismittel sind grundsätzlich ausschliesslich Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft sowie Parteibefragung und Beweisaussage zulässig (Art. 168 Abs. 1 ZPO). Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise (Art. 157 ZPO).

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Eingaben innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern sind, andernfalls die Eingabe als nicht erfolgt gilt. Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben werden ohne weiteres zurückgeschickt (Art. 132 ZPO).

Mitwirkungspflicht von Parteien und Dritten

Die Parteien und Dritte sind grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Die Mitwirkung kann nur aus bestimmten Gründen verweigert werden, etwa bei gesetzlichen Geheimhaltungspflichten. Allerdings berechtigt etwa das Bankkundengeheimnis nicht automatisch dazu, die Mitwirkung am Beweisverfahren abzulehnen. Ein Verweigerungsrecht kann nur für sich in Anspruch nehmen, wer glaubhaft machen kann, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (Art. 160-167 ZPO).

Prozesskosten

Bei einem Gerichtsverfahren fallen für gewöhnlich Prozesskosten an. Sie setzen sich zusammen aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (Art. 95 ZPO).

Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten verlangen. Zudem hat die klagende Partei in besonderen Fällen (z.B. keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz) auf Antrag der beklagten Partei für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten (Art. 98-99 ZPO).

Im Schlichtungsverfahren werden grundsätzlich keine Parteientschädigungen gesprochen. Im Weiteren wird bei besonderen Streitigkeiten von der Erhebung von Gerichtskosten im Schlichtungsverfahren und Entscheidverfahren abgesehen (es sei denn, es liegt bös- oder mutwillige Prozessführung vor). Das trifft etwa auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zu, was sich auch direkt aus dem VAG ergibt (Art. 85 Abs. 3 VAG; Art. 113-114 ZPO).

Schlichtung und Mediation

Schlichtungsversuch

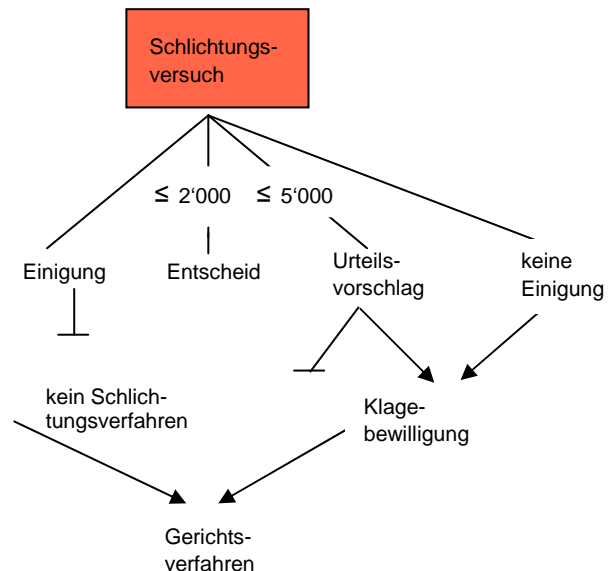
Dem Grundsatz nach geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus. Ausnahmsweise entfällt das Schlichtungsverfahren etwa in den Fällen, in denen nach der ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist (z.B. Streitigkeiten vor Handelsgericht, Streitigkeiten nach KAG und BEHG). Es entfällt auch bei verschiedenen Klagen aus dem SchKG. Im Weiteren können die Parteien bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten. Schliesslich kann die klagende Partei in besonderen Fällen einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten. Das trifft etwa zu, wenn die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat (Art. 197-199 ZPO).

Die Schlichtungsbehörde versucht in formloser Verhandlung, die Parteien zu versöhnen (Art. 201 Abs. 1

ZPO). Im Kanton Zürich ist der Friedensrichter grundsätzlich die Schlichtungsbehörde (§ 57 GOG).

Wenn sich die Parteien einigen, kommt es zu einem Vergleich, einer Klageanerkennung oder einem vorbehaltlosen Klagerückzug mit der Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 ZPO). Wenn sich die Parteien im Fall von vermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht einigen, gilt Folgendes: Bei einem Streitwert von bis zu 2'000 Franken kann die Schlichtungsbehörde auf Antrag der klagenden Partei entscheiden (Art. 212 ZPO). Der Entscheid kann nur mit Beschwerde angefochten werden (siehe hinten). Bei einem Streitwert von bis zu 5'000 Franken (und gewissen besonderen vermögensrechtlichen Streitigkeiten) kann die Schlichtungsbehörde den Parteien einen *Urteilstvorschlag* unterbreiten, der von jeder Partei abgelehnt werden kann. Wenn es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung der Parteien kommt, stellt die Schlichtungsbehörde die *Klagebewilligung* aus. Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209-211 ZPO).

Das Schlichtungsverfahren kann im Fall von Klagen aus einer Geldforderung vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

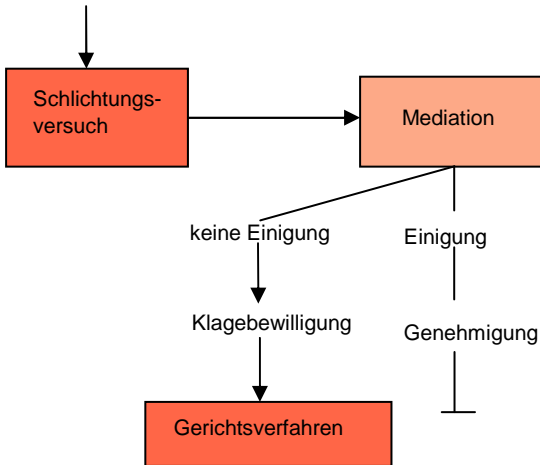


Mediation

Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Bei einem

Scheitern der Mediation stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung aus. Kommt es zu einer Vereinbarung in der Mediation, so können die Parteien die *Genehmigung* durch die Schlichtungsbehörde verlangen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Eine Mediation kann auch noch später während des Entscheidungsverfahrens durchgeführt werden. Das gerichtliche Verfahren wird dann bis zur Beendigung der Mediation sistiert (Art. 213-217 ZPO).

Das Mediationsverfahren kann auf der Stufe der Schlichtung vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

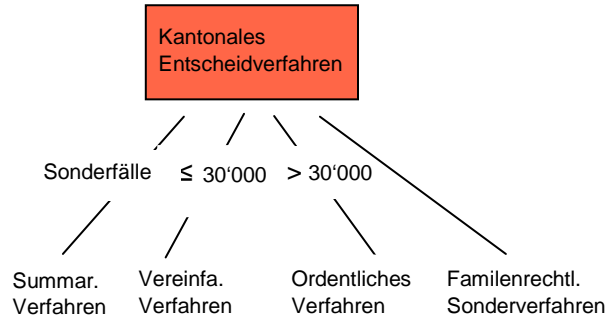


Kantonales Entscheidungsverfahren

Verfahrensarten

Das gerichtliche Entscheidungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird entweder als ordentliches Verfahren, als vereinfachtes Verfahren oder als summarisches Verfahren durchgeführt. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kommt das vereinfachte Verfahren bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken und das ordentliche Verfahren ab einem Streitwert von 30'000 Franken zur Anwendung. Das summarische Verfahren ist auf Sonderfälle wie etwa den Erlass von vorsorglichen Massnahmen anwendbar. Schliesslich gibt es verschiedene familienrechtliche Sonderverfahren, die nachfolgend nicht zur Sprache kommen (Art. 219-307 ZPO).

Es ergeben sich vereinfacht dargestellt folgende Arten des kantonalen Entscheidungsverfahrens:



Summarisches Verfahren

Das summarische Verfahren ist in den vom Gesetz bestimmten Fällen (z.B. verschiedene SchKG-Angelegenheiten) und darüber hinaus insbesondere für die vorsorglichen Massnahmen und den Rechtsschutz in klaren Fällen anwendbar. Das Verfahren wird durch ein Gesuch eingeleitet. Der Beweis muss grundsätzlich durch Urkunden erbracht werden (Art. 248, 252 und 254 ZPO).

Das summarische Verfahren kommt u.a. auf die *vorsorglichen Massnahmen* zur Anwendung. Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Das Gericht kann von vorsorglichen Massnahmen absehen, wenn die Gegenpartei angemessene Sicherheit leistet (Art. 261 ZPO). Die vorsorglichen Massnahmen betreffen insbesondere die Anordnung von Sicherungsmassnahmen. Eine typische Sicherungsmassnahme ist der Arrest, bei dem freilich primär die Regeln des SchKG zur Anwendung kommen (Art. 269 lit. a ZPO). Die vorsorglichen Massnahmen können aber auch die Leistung einer Geldzahlung beinhalten, allerdings nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (z.B. Anweisung an einen Drittschuldner im Scheidungsverfahren auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB). Das Gericht, das die vorsorglichen Massnahmen anordnet, trifft auch die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen (Art. 267 ZPO).

Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Verteilungsgefahr, kann das Gericht die vorsorgliche

Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen (*superprovisorische Massnahmen*, Art. 265 Abs. 1 ZPO). Wer Grund zur Annahme hat, dass gegen ihn ohne vorgängige Anhörung die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme oder eines Arrests oder einer anderen Massnahme beantragt wird, kann seinen Standpunkt vorsorglich in einer *Schutzschrift* darlegen (Art. 270 ZPO).

Das summarische Verfahren kommt im Weiteren auf den *Rechtsschutz in klaren Fällen* zur Anwendung. Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist und die Rechtslage klar ist. Der Rechtsschutz in klaren Fällen kommt nur in Frage, wenn das Gericht an die Parteienanträge gebunden ist (*Dispositions- und nicht Offizialgrundsatz*). Wenn der Rechtsschutz nicht gewährt werden kann, tritt das Gericht nicht auf das Gesuch ein (Art. 257 ZPO). Der Rechtsschutz in klaren Fällen ist auch für die Gläubiger von Geldforderungen eine Option. Dabei ist keine Streitwertgrenze vorgesehen. Dieser zivilprozessuale Weg besteht zusätzlich zur provisorischen Rechtsöffnung nach SchKG.

Im Kanton Zürich ist grundsätzlich das Bezirksgericht als Einzelgericht erstinstanzlich für Streitigkeiten im summarischen Verfahren zuständig (§ 24 lit. c GOG). In verschiedenen Fällen ist das Handelsgericht als einzige Instanz und Einzelgericht (Präsident) zuständig (§ 45 GOG).

Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren kommt auf vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken zur Anwendung. Zudem gilt es ohne Rücksicht auf den Streitwert für verschiedene besondere Streitigkeiten, z.B. für Miet- und Pachtstreitigkeiten und für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung. Betreffend Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen ergeben sich die verfahrensrechtlichen Vorschriften auch direkt aus dem VAG (Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG). Nicht zur Anwendung kommt das vereinfachte Verfahren in Streitigkeiten vor einer einzigen kantonalen Instanz und vor dem Handelsgericht (Art. 243 ZPO).

Die Klage wird schriftlich oder elektronisch eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben. Das Gericht wirkt frageweise darauf hin, dass

die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. In einzelnen Fällen wird der Sachverhalt von Amtes wegen festgestellt. Das trifft etwa auf verschiedene Streitigkeiten aus Miete und Pacht und verschiedene arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu (Art. 244 und 247 ZPO).

Im Kanton Zürich ist grundsätzlich das Bezirksgericht als Einzelgericht erstinstanzlich für Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren zuständig (§ 24 lit. a GOG).

Ordentliches Verfahren

Das gerichtliche Entscheidungsverfahren wird als ordentliches Verfahren durchgeführt, wenn weder das summarische noch das vereinfachte Verfahren noch ein anderes besonderes Verfahren nach ZPO zum Tragen kommt (Art. 219 ZPO).

Das ordentliche Verfahren wird mit der Einreichung der Klage eingeleitet. Die Klage enthält die Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren, die Angabe des Streitwerts, die Tatsachenbehauptungen, die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen sowie das Datum und die Unterschrift. Die Klage kann (aber muss nicht) eine rechtliche Begründung enthalten (Art. 221 ZPO).

Wenn das Verfahren spruchreif ist, wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet. Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an. Das Verfahren kann auch durch einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen Klagerückzug mit Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides beendet werden. Gegebenenfalls schreibt das Gericht das Verfahren ab. Bei Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen wird das Verfahren ebenfalls abgeschrieben (Art. 236, 241 und 242 ZPO).

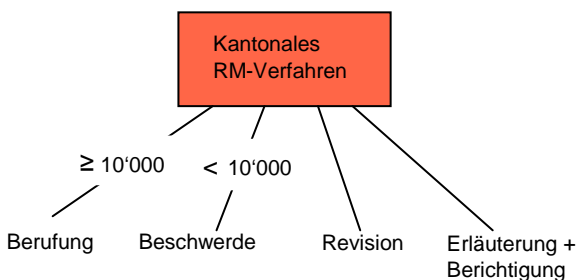
Das Bezirksgericht als Kollegialgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist (§ 19 GOG).

Kantonales Rechtsmittelverfahren

Verschiedene kantonale Rechtsmittel

Die Rechtsmittel, die in vermögensrechtlichen und anderen Streitigkeiten zur Verfügung stehen, sind die Berufung, die Beschwerde, die Revision sowie die Erläuterung und Berichtigung. Die Berufung ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur bei einem Streitwert von mindestens 10'000 Franken zulässig. Ist der Streitwert tiefer, steht die Beschwerde zur Verfügung (Art. 308-334 ZPO).

Die kantonalen Rechtsmittel können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Berufung

Mit Berufung anfechtbare Entscheide sind grundsätzlich erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sowie erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten muss der Streitwert (wie gesagt) mindestens 10'000 Franken betragen. Zudem ist die Berufung unzulässig gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts sowie in verschiedenen Angelegenheiten des SchKG. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 308-310 ZPO).

Die Berufung hemmt grundsätzlich die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge. Hingegen kann die Rechtsmittelinstanz die vorzeitige Vollstreckung bewilligen. Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung grundsätzlich gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 315 ZPO).

Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheide bestätigen oder neu entscheiden oder die Sache unter bestimmten Umständen an die erste Instanz zurückweisen (Art. 318 ZPO).

Im Kanton Zürich ist das Obergericht die Berufungsinstanz in Zivilsachen (§ 48 GOG).

Beschwerde

Mit Beschwerde anfechtbare Entscheide sind im Wesentlichen nicht berufungsfähige erstinstanzliche Entscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sowie Fälle von Rechtsverzögerung. Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 319-320 ZPO).

Mit Einreichung der Beschwerde werden grundsätzlich die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht gehemmt. Die Rechtsmittelinstanz kann aber die Vollstreckung aufschieben (Art. 325 ZPO).

Die Rechtsmittelinstanz kann die Beschwerde gutheissen. Gegebenenfalls hebt sie den Entscheide auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück oder entscheidet neu, wenn die Sache spruchreif ist. Wird die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung gutheissen, so kann die Rechtsmittelinstanz der Vorinstanz eine Frist zur Behandlung der Sache setzen (Art. 327 ZPO).

Im Kanton Zürich ist das Obergericht die Beschwerdeinstanz in Zivilsachen (§ 48 GOG).

Revision

Mit Revision kann eine Partei beim Gericht, das als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, in bestimmten Fällen die Revision des rechtskräftigen Entscheids verlangen. Die Revision ist insbesondere möglich, wenn die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, oder wenn geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist (Art. 328 ZPO).

Das Revisionsgesuch vermag die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheids grundsätzlich

nicht zu hemmen. Das Gericht kann aber die Vollstreckung aufschieben (Art. 331 ZPO).

Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar. Wenn das Gericht das Revisionsgesuch gutheisst, hebt es seinen früheren Entscheid auf und entscheidet neu (Art. 332-333 ZPO).

Erläuterung und Berichtigung

Wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder mit der Begründung im Widerspruch steht, nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 334 Abs. 1 ZPO).

Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Hingegen kann das Gericht die Aufschiebung der Vollstreckung anordnen (Art. 334 Abs. 2 ZPO).

Der Entscheid über das Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 334 Abs. 3 und 4 ZPO).

Kantonale Vollstreckung

Vollstreckung inländischer Entscheide auf Geldzahlung

Wenn der Entscheid auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung lautet, wird er nach den Bestimmungen des SchKG vollstreckt (Art. 335 Abs. 2 ZPO). Es liegt ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor.

Vollstreckung ausländischer Entscheide auf Geldzahlung

Für die Vollstreckung eines ausländischen Entscheids auf eine Geldzahlung bedarf es zunächst einer *Vollstreckbarkeitserklärung*. Damit wird bestätigt, dass gestützt auf einen ausländischen Entscheid in der Schweiz Zwangsvollstreckungsmassnahmen zulässig sind.

Die Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide richten sich nach der ZPO, soweit weder ein Staatsvertrag (z.B. Lugano-Übereinkommen) noch das IPRG etwas anderes bestimmen (Art. 335 Abs. 3 ZPO). Bei der Vollstreckung

von Geldforderungen kann nach Wahl der obsiegenden Partei über die Vollstreckbarkeit entweder vorfrageweise im Rechtsöffnungsverfahren oder in einem selbstständigen Exequaturverfahren (Art. 28 IPRG) entschieden werden. Auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens kann zwischen einem separaten Exequaturverfahren und der Möglichkeit einer vorfrageweisen Anerkennung im Rechtsöffnungsverfahren gewählt werden.

Das selbstständige *Exequaturverfahren* erfolgt entsprechend den Bestimmungen der ZPO durch das Vollstreckungsgericht (Art. 338 ff. ZPO). Im Kanton Zürich ist dies das Bezirksgericht als Einzelgericht (§ 24 lit. e GOG). Dieses kann gleichzeitig über die Vollstreckbarkeitserklärung und die Anordnung der Vollstreckungsmassnahmen entscheiden. Es wird darüber im summarischen Verfahren entschieden (Art. 339 Abs. 2 ZPO).

Vollstreckung öffentlicher Urkunden über eine Geldleistung

Mit der Vollstreckung öffentlicher Urkunden verhält es sich im Allgemeinen wie folgt: Öffentliche Urkunden über Leistungen jeder Art können unter bestimmten Voraussetzungen wie Entscheide vollstreckt werden. Eine öffentliche Urkunde ist das Produkt eines *Beurkundungsverfahrens*. Öffentliche Urkunden können vollstreckt werden, wenn (a) die verpflichtete Partei in der Urkunde ausdrücklich erklärt, dass sie die direkte Vollstreckung anerkennt; (b) der Rechtsgrund der geschuldeten Leistung in der Urkunde erwähnt ist; und (c) die geschuldete Leistung in der Urkunde genügend bestimmt ist, in der Urkunde von der verpflichteten Partei anerkannt ist und fällig ist. Ausnahmsweise sind Urkunden nicht direkt vollstreckbar. Das trifft insbesondere auf Leistungen aus Miet- und Pachtverhältnissen, Arbeitsverhältnissen und Konsumentenverträgen zu (Art. 347-348 ZPO).

Was im Besonderen eine vollstreckbare Urkunde über eine Geldleistung betrifft, so muss die Vollstreckung durch den Berechtigten mit dem Betreibungsbegehren eingeleitet werden. Die öffentliche Urkunde ermöglicht es dem Gläubiger, beim Gericht, das für die Erteilung der Rechtsöffnung zuständig ist, (wie beim Vorliegen eines Urteils) die *definitive Rechtsöffnung* zu verlangen (Art. 349 ZPO).

Schiedsgerichtsbarkeit mit kantonaler Zuständigkeit

Geltungsbereich der ZPO

Die relevanten Bestimmungen der ZPO kommen auf Verfahren vor *Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz* zur Anwendung, sofern nicht die einschlägigen Bestimmungen des IPRG anwendbar sind. Die Parteien können die ZPO-Bestimmungen aber durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft ausschliessen und die Anwendung der IPRG-Bestimmungen vereinbaren (Art. 353 ZPO).

Schiedsfähigkeit und Schiedsvereinbarung

Jeder Anspruch kann Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein, über den die Parteien frei verfügen können (Art. 354 ZPO). Dabei bedeutet freie Verfügbarkeit, dass die Partei, deren Anspruch der schiedsgerichtlichen Beurteilung unterworfen werden soll, darauf verzichten oder sich darüber durch Vergleich mit der Gegenpartei einigen könnte. Privatrechtliche Geldforderungen sind somit regelmässig schiedsfähig.

Die Schiedsvereinbarung kann sich sowohl auf bestehende als auch auf künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis beziehen. Die Schiedsvereinbarung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Art. 357-358 ZPO).

Sitz und Bestellung des Schiedsgerichts, staatliche Funktionen

Der Sitz des Schiedsgerichtes wird grundsätzlich von den Parteien oder von der durch sie beauftragten Stelle bestimmt. Wenn keine Sitzbestimmung erfolgt, bestimmt das Schiedsgericht seinen Sitz selber (Art. 355 Abs. 1 ZPO).

Die Parteien können frei vereinbaren, aus wie vielen Mitgliedern das Schiedsgericht besteht. Wenn nichts vereinbart wurde, besteht es aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden nach der Vereinbarung der Parteien ernannt. Fehlt eine Vereinbarung, ernennt jede Partei die gleiche Anzahl Mitglieder; diese wählen dann einstimmig einen Präsidenten.

Subsidiär und auf Antrag einer Partei wird das Schiedsgericht durch das zuständige staatliche Gericht ernannt (Art. 360-362 ZPO).

Der Kanton, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, bezeichnet ein oberes Gericht, das zuständig ist für die Beschwerden und Revisionsgesuche nach ergangenem Schiedsspruch. Im Weiteren ist ein vom Sitzkanton bezeichnetes Gericht als einzige Instanz zuständig für die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter (Art. 356 ZPO). Im Kanton Zürich ist das Obergericht das zuständige Gericht in Schiedssachen (§ 46 GOG).

Schiedsverfahren und Rechtsmittelverfahren

Die ZPO enthält Bestimmungen über die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts, das Schiedsverfahren sowie den Schiedsspruch (Art. 360 – 388 ZPO).

Die Parteien können das Schiedsverfahren selber regeln, durch Verweis auf eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung regeln oder einem Verfahrensrecht ihrer Wahl unterstellen. Als schiedsgerichtliche Verfahrensordnung kommt beispielsweise die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern in Frage. Wenn die Parteien das Verfahren nicht geregelt haben, wird dieses vom Schiedsgericht festgelegt (Art. 373 ZPO).

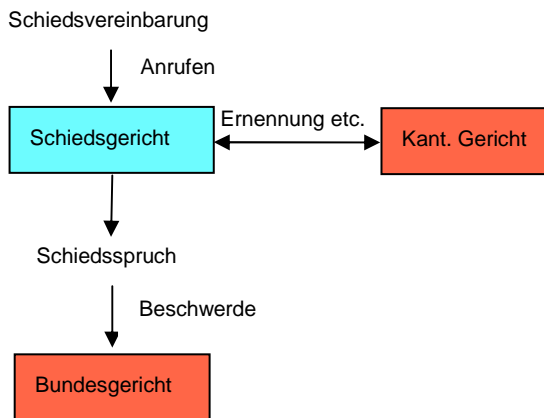
Das Schiedsgericht entscheidet nach den Rechtsregeln, welche die Parteien gewählt haben oder nach Billigkeit, wenn es von den Parteien dazu ermächtigt worden ist. Wenn eine solche Wahl oder eine solche Ermächtigung fehlt, entscheidet es nach dem Recht, das ein staatliches Gericht anwenden würde. Der Schiedsspruch hat mit seiner Eröffnung die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids. Jede Partei kann beim Schiedsgericht die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs verlangen (Art. 381 sowie Art. 387-388 ZPO).

Der Schiedsspruch unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht. Die Parteien können hingegen durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft vereinbaren, dass der Schiedsspruch mit Beschwerde beim zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden kann. Das kantonale Gericht entscheidet in diesem Fall endgültig. Im Kanton Zürich ist dies gegebenenfalls das Obergericht (§ 46 GOG). Die Beschwerde

ist erst zulässig, wenn die in der Schiedsvereinbarung vorgesehenen schiedsgerichtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind (Art. 389-391 ZPO).

Eine Partei kann beim zuständigen kantonalen Gericht in besonderen Fällen die Revision des Schiedsspruchs verlangen. Eine Partei kann insbesondere die Revision verlangen, wenn sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Art. 396 ZPO).

Das Schieds- und Rechtsmittelverfahren kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| BEHG: | Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel von 1995 |
| GOG: | Gesetz des Kantons Zürich über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess von 2010 |
| IPRG: | Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht von 1987 |
| KAG: | Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen von 2006 |
| KVG | Bundesgesetz über die Krankenversicherung von 1994 |
| SchKG: | Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889 |
| UWG: | Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1986 |
| VVG: | Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908 |
| ZGB: | Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907 |
| ZPO: | Schweizerische Zivilprozessordnung von 2008 |

Der Inhalt dieses Bulletins stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an:

RUOSS VÖGELE PARTNER | TELEFON +41 44 250 43 00 | www.rvpartner.ch

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2010

- Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft / Regulated Contracts in the Swiss Insurance Business (Dr. Alois Rime, LL.M.)
- Der Aktionärsbindungsvertrag (Chasper Kamer, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 / Swiss Transaction Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 / Swiss Banking and Capital Market Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 / Swiss Insurance Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 / Swiss Transaction Law Update 2009/2 (RVP)
- Überstunden und Überzeit (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2009/2 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten Worauf es zu achten gilt (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2009/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 / Update on Data Protection Law for Companies in Switzerland and the EU 2009/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen (Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2008/2 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren (Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung) (Pio R. Ruoss)
- Outsourcing (Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing (Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2008/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts (Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH (Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG) (Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz (Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht (Dr. Alois Rimle, LL.M.)